

Lese-Exemplar

Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Bildung eines Jugendbeirates

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07.06.2000 folgende Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Bildung eines Jugendbeirates erlassen:

Die Lesefassung berücksichtigt:

- 1.) Die Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, vom 07. Juni 2000
- 2.) 1. Satzung zur Änderung vom 01. März 2001
- 3.) 2. Satzung zur Änderung vom 14. März 2007
- 4.) 3. Satzung zur Änderung vom 01. April 2009

§ 1 **Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrung der Interessen der jüngeren Einwohnerinnen und Einwohner (Kinder und Jugendlichen) der Gemeinde Tangstedt wird ein Jugendbeirat gebildet. Der Jugendbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Jugendbeirat ist kein Organ der Gemeinde Tangstedt. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches verpflichten sich die Organe der Gemeinde Tangstedt, den Jugendbeirat in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Gemeindevertretung und Ausschüsse können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen des Jugendbeirates einholen.

§ 2 **Aufgaben**

- (1) Der Jugendbeirat vertritt die Belange jüngerer Einwohnerinnen und Einwohner in der Öffentlichkeit gegenüber der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Kindern und Jugendlichen an. Er berät jüngere Einwohnerinnen und Einwohner bei ihren Anliegen und unterstützt sie.
- (3) Der Jugendbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der der Gemeindevertretung zuzuleiten ist. Er fördert die Kinder- und Jugendaktivitäten.
- (4) Zu den Aufgaben des Jugendbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die jüngere Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (5) Der Jugendbeirat hat des Weiteren folgende Aufgaben:

- Ermittlung und Wahrnehmung der Interessen von Jugendlichen,
 - Mitwirkung bei der Bestimmung von Schwerpunkten in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei der Aufstellung der Haushaltspläne, soweit die Kostentitel Bezug zur Jugendarbeit haben,
 - Beteiligung an der Planung, dem Bau und der Sanierung von Jugendeinrichtungen sowie Spiel- und Sportstätten,
 - Mitwirkung bei Kinder- und Jugendveranstaltungen.
- (6) Der Jugendbeirat soll Wünsche, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister geben. Sie/Er leitet die Wünsche, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse weiter.
- (7) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören einen Vertreter des Jugendbeirates zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde betreffen. Dem Jugendbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den kinder- und jugendrelevanten Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
- (8) Der Jugendbeirat arbeitet eng mit den Vereinen und Organisationen der Gemeinde Tangstedt zusammen und wird insbesondere bei der Terminkoordinierung beteiligt.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern, die am Wahltag mindestens 12 und nicht älter als 21 Jahre alt sind und mindestens 3 Monate in der Gemeinde Tangstedt mit Hauptwohnung wohnhaft sind.
- (2) Gemeindevertreter sowie die Bürgerlichen Mitglieder in den Ausschüssen dürfen aus Gründen der Interessenkollision nicht im Jugendbeirat vertreten sein.
- (3) Für die Mitglieder sollte zusätzlich jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt werden.
- (4) Bei der Zusammensetzung des Beirates ist sicherzustellen, dass dem Jugendbeirat möglichst beide Geschlechter gleichmäßig angehören.
- (5) Der Jugendbeirat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Vertreterin/einen Vertreter sowie einen Schriftführer (Vorstand). Der Vorstand vertritt den Jugendbeirat und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Der Vorstand wird unter der Leitung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gewählt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verpflichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten und führt sie/ihn in ihr/sein Amt ein.
- (6) Die/der Vorsitzende bzw. ihr/sein Vertreter/in leitet die Versammlung des Jugendbeirates sowie des Vorstandes.

§ 4 Wahl der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates und deren Stellvertreter sind von der Gemeindevertretung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- (2) Die örtlichen Vereine, Einrichtungen und sonstigen Organisationen, die spezielle Jugendarbeit betreiben, können jeweils einen Wahlvorschlag abgeben für ein Beiratsmitglied

und seinen Stellvertreter, ohne dass der Vorgeschlagene einer solchen Organisation angehören muss.

- (3) Zusätzlich kann sich jeder Jugendliche aus der Gemeinde Tangstedt, der die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 erfüllt, selbst zur Wahl stellen.
- (4) Kommt die Wahl des Jugendbeirats dadurch nicht zustande, dass sich nach zweimaligem Aufruf keine ausreichende Anzahl von Bewerbern für den Jugendbeirat zur Verfügung stellt, gehen die Rechte und Pflichten des Jugendbeirats auf die Mitglieder des Jugendrats des Jugendzentrums Tangstedt über, die die persönlichen Voraussetzungen von § 3 (1) erfüllen.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Jugendbeirat gibt sich zur Erledigung seiner inneren Angelegenheiten und seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Jugendbeirat tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Zu den Sitzungen kann die/der Vorsitzende die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einladen. Der Beirat entscheidet selbst über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit seiner Sitzungen.
- (3) Die durch die Tätigkeit des Jugendbeirates entstehenden finanziellen und sachlichen Aufwendungen werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel von der Gemeinde getragen.
- (4) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine von der Gemeindevertretung festzulegende Entschädigung.

§ 6 Umsetzung der Satzung

Die Leitung des Jugendzentrums ist für die Umsetzung der Satzung zuständig.

§ 7 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Jugendbeirates besteht bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.